

Eingegangen 29.10.2020
GGR-Nr. 2020-202

Antrag der Sachkommission* vom 29. Oktober 2020

Gebührenverordnung; Teilrevision 2020 – Art. 57 Geltungsdauer (vom [Datum])

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 7. Juli 2020 sowie der Sachkommission vom 29. Oktober 2020,

beschliesst:

- I. Die Gebührenverordnung vom 1. November 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 57 Geltungsdauer
Die Geltungsdauer dieses Erlasses ist um ein Jahr verlängert bis am **31. Dezember 2021** begrenzt, sofern der Grosse Gemeinderat Adliswil nicht dessen Verlängerung beschliesst.
- II. Die Änderung dieses Erlasses untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat, die Meinung der Minderheit vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.
- IV. Veröffentlichung von Dispositivziffern I – II im amtlichen Publikationsorgan.

Adliswil, 29. Oktober 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Rüttimann

Der Sekretär:
Harry Baldegger

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Rüttimann (Präsident), Harry Baldegger (Vizepräsident), Angela Broggini, Vera Buchmann-Bach, Hanspeter Clesle, Erwin Lauper, Kannathasan Muthuthamby, Angelika Sulser, Urs Weyermann.

Weisung

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 waren die Gemeinden gehalten, eigene gesetzliche Grundlagen für die Gebühren zu erlassen. Am 13. Dezember 2017 wurde die heutige Gebührenverordnung vom Grossen Gemeinderat beschlossen. Der Grosse Gemeinderat hat die Gültigkeit der Gebührenverordnung auf drei Jahre bis am 31. Dezember 2020 beschränkt. Mit Beschluss 2020-167 beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Adliswil die Gebührenverordnung vom 1. November 2017 anzupassen und per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Vorberatung der Sachkommission

Da die Sachkommission mehr Zeit für die materielle Prüfung der Teilrevision benötigt, wird vorerst nur über den Artikel 57 die Geltungsdauer der Gebührenverordnung bis am 31. Dezember 2021 verlängert.

Wenn die Teilrevision erst am 8. Dezember 2020 zur Abstimmung kommt, wird unter Einhaltung der Rechtsmittelfrist, ab 1. Januar 2021 (bis 9. Januar 2021 oder im Rekursfall bis zu dessen Erledigung) keine rechtsgültige Grundlage für sämtliche Gebührenerhebungen der Stadt Adliswil bestehen.

Mit der Verlängerung gleich um ein Jahr beugen wir vor, dass allfällige Covid 19 bedingte Verzögerungen nicht nochmals zu einem Terminendruck führen.

Antrag der Sachkommission

Die Sachkommission beantragt dem Grossen Gemeinderat mit 7 :2 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und den geänderten Antrag gut zu heissen.